

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 22. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

zum Thema:

Bürgergeld und offene Haftbefehle in Berlin

und **Antwort** vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26448

vom 22. Juni 2026

über Bürgergeld und offene Haftbefehle in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Polizei Berlin keine statistische Erfassung von erlassenen Haftbefehlen erfolgt. Auskunft gegeben werden kann in diesem Zusammenhang zum Fahndungsbestand der im polizeilichen Verbundsystem INPOL-Zentral (INPOL-Z) durch die Polizei Berlin erfassten Haftbefehle. Dieser Datenbestand umfasst justiziell erlassene Haftbefehle, welche gem. § 39 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zur Vollstreckung im Fahndungsbestand notiert werden.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der CDU-Generalsekretär Carsten Linnemann hat öffentlich gefordert, Personen mit offenem Haftbefehl vollständig vom Bürgergeld auszuschließen.¹ Hintergrund ist die Frage, ob flüchtige oder per Haftbefehl gesuchte Personen in Deutschland weiterhin Leistungen der Grundsicherung beziehen. Für Berlin ist unklar, ob und in welchem Umfang ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Nach Kenntnis der Öffentlichkeit findet derzeit kein systematischer Datenabgleich zwischen Strafverfolgungsbehörden und Leistungsträgern statt.²

1. Wie viele Personen in Berlin beziehen derzeit Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), gegen die nach Kenntnis des Senats ein offener Haftbefehl vorliegt (bitte nach Art des Haftbefehls (Untersuchungs-, Vollstreckungs-, Haftbefehl) aufschlüsseln)?

Zu 1.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht. Der Bundesagentur für Arbeit liegen ebenfalls keine statistischen Daten vor.

2. Wie viele dieser Fälle betreffen Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind bzw. sich der Strafverfolgung durch Untertauchen oder Auslandsaufenthalt entziehen?

Zu 2.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht. Der Bundesagentur für Arbeit liegen ebenfalls keine statistischen Daten vor.

3. Welche rechtlichen Hindernisse sieht der Senat bei einer vollständigen Einstellung von Leistungen nach dem SGB-II (Bürgergeld) gegenüber Personen, gegen die ein Vollstreckungshaftbefehl vorliegt?

Zu 3.: Hinsichtlich der bundesrechtlichen Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nach dem SGB II wird auf die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/14630) verwiesen. Danach führt der bloße Erlass eines Haftbefehls nicht unmittelbar zu einem Leistungsausschluss. Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 SGB II vorliegen. Leistungen nach dem SGB II erhält u.a. nicht, wer in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht ist. Ab dem Tag der Unterbringung werden etwaige bestehende Leistungen nach dem SGB II aufgehoben.

4. Findet derzeit ein Datenabgleich zwischen den Berliner Strafverfolgungsbehörden und den Jobcentern statt, durch den Personen mit offenem Haftbefehl identifiziert werden können? Falls ja: Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (bitte die einschlägigen Normen einzeln benennen) und in welchem Verfahren? Falls nein: Welche rechtlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Hindernisse stehen einem solchen Abgleich entgegen?

¹ Welt: Carsten Linnemann, „Das kann nicht sein“ – Linnemann fordert schärfere Regeln bei der Grundsicherung, in: Die Welt, 21.05.2026, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article6a0ea0f43b7096456ac7de9f/buergergeld-reform-das-kann-nicht-sein-linnemann-fordert-schaeferere-regeln-bei-der-grundsicherung.html> (abgerufen am 03.06.2026). Damit greift die Union eine Forderung auf, die die AfD-Fraktion bereits im vergangenen Jahr mit einem eigenen Antrag in den Bundestag eingebracht hat (BT-Drs. 21/2222).

² Focus: O.V., Linnemann will flüchtigen Kriminellen Bürgergeld streichen, in: Focus Online, 21.05.2026, https://www.focus.de/politik/deutschland/linnemann-will-fluechtigen-kriminellen-buergergeld-streichen_6cc04713-6e08-4f66-b651-7b85135f67f7.html (abgerufen am 03.06.2026).

Zu 4.: Ein automatisierter Abgleich der Daten der Polizei Berlin mit Daten der Jobcenter erfolgt nicht. Anfragen mit Auskunftersuchen zu Personen erfolgen ausschließlich im konkreten Einzelfall. Rechtsgrundlage sind regelmäßig die §§ 160, 161 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 68 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz. Der Datenabgleich im Rahmen des SGB II ist in §§ 50ff. SGB II geregelt.

Ergänzend wird auf BT-Drs. 20/14630 verwiesen. Danach ist ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen Strafverfolgungsbehörden und Leistungsträgern bundesrechtlich nicht vorgesehen.

5. Welche Schnittstellen bestehen diesbezüglich zwischen den Fahndungssystemen (INPOL, SIS) und den IT-Systemen der Jobcenter? Sind Erweiterungen erforderlich, und sofern ja, sind sie bereits geplant, und wenn ja, mit welchem Zeithorizont? Bitte um genauere Ausführungen.

Zu 5.: Die Verantwortlichkeit für die polizeilichen Verbundsysteme INPOL-Z und Schengener Informationssystem liegt beim Bundeskriminalamt. Schnittstellen zu den IT-Systemen der Jobcenter bestehen nicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage kann der Leistungsbezug bei Vorliegen eines Haftbefehls ausgesetzt oder eingestellt werden? In wie vielen Berliner Fällen wurde in den Jahren 2024, 2025 und 2026 (bis zum Berichtsdatum) Gebrauch davon gemacht? Bitte nach Jobcenter-Bezirk und Haftbefehlsart aufschlüsseln.

Zu 6.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

7. Sieht der Senat gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um den Leistungsausschluss bei offenem Vollstreckungshaftbefehl bundesrechtlich zu verankern? Falls ja: Beabsichtigt er, eine entsprechende Bundesratsinitiative einzubringen oder zu unterstützen?

Zu 7.: Der Senat sieht gegenwärtig keinen Handlungsbedarf. Bei fehlender Erreichbarkeit entfällt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Leistungsanspruch gem. § 7b SGB II.

Berlin, den 09. Juli 2026

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung